

Entscheidungsbesprechung

BGH, Beschl. v. 4.3.2024 – 3 StR 551/24¹

Kein Versuch bei vorzeitigem Tataabbruch vor Angriffsbeginn

Bricht ein Täter sein Vorhaben vor dem unmittelbaren Ansetzen zur Ausführungshandlung ab, liegt kein strafbarer Versuch (§ 22 StGB), sondern lediglich eine straflose Vorbereitung oder gegebenenfalls eine Verabredung zu einem Verbrechen (§ 30 Abs. 2 StGB) vor – selbst dann, wenn bereits konkrete Vorkehrungen am Tatort getroffen wurden.

(Leitsatz des Verf.)

StGB § 22

Prof. Dr. Holm Putzke, LL.M., Passau*

I. Einleitung

Die Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitung und strafbarem Versuch gehört zu den zentralen Fragen des Strafrechts. Insbesondere bei geplanten Gewaltdelikten, die vor der eigentlichen Tatausführung aufgegeben werden, ist die Bestimmung des „unmittelbaren Ansetzens“ i.S.d. § 22 StGB – allein wegen der hohen Strafrahmen – von entscheidender Bedeutung. In einer aktuellen Entscheidung konkretisiert der BGH die Anforderungen an den Versuchsbeginn und stellt klar, dass auch eine weit fortgeschrittene Tatausführung – wie Kontaktaufnahme mit dem Opfer und Anreise zum Tatort – nicht automatisch ein unmittelbares Ansetzen begründet.

Bemerkenswert ist das Urteil auch deshalb, weil es sich gegen eine oftmals bei den Instanzgerichten zu beobachtende Tendenz stellt, den Versuchsbeginn eher großzügig zu bejahen. Das Landgericht hatte diese Linie verfolgt und die Schwelle zur Strafbarkeit frühzeitig als überschritten angesehen – zu Unrecht, wie der BGH als Revisionsinstanz entschieden hat.

II. Sachverhalt

M und E planten gemeinschaftlich, Personen unter einem Vorwand an abgelegene Orte zu locken, um sie dort zu überfallen und ihnen Bargeld zu rauben. Zu diesem Zweck inserierte E, entsprechend dem gemeinsamen Tatplan, auf der Online-Plattform „mobile.de“ unter falschen Personalien einen BMW mit angeblichem Motorschaden für 15.000 Euro. Die Anzeige sollte potenzielle Kaufinteressenten ansprechen, die mit Bargeld zur Besichtigung erscheinen würden.

Ein Interessent meldete sich auf die Anzeige hin telefonisch bei E, woraufhin dieser ihn zu einer abgelegenen Adresse bestellte. M und E reisten mit einem zuvor angemieteten Fluchtfahrzeug zum Treffpunkt. Nach ihrem Plan sollte E das Opfer mit Pfefferspray angreifen, sobald dieses am Treff-

* Der Verf. ist Professor für Strafrecht an der Universität Passau, zudem Inhaber einer Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht sowie Gastprofessor an der Bahçeşehir Universität in Istanbul. Außerdem ist er als Strafverteidiger tätig.

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht in BeckRS 2025, 13109.

punkt erscheine, und M sollte sich in unmittelbarer Nähe bereithalten, um bei Bedarf unterstützend einzugreifen. Der Überfall sollte unmittelbar nach Kontaktaufnahme mit dem Opfer erfolgen.

Zum verabredeten Zeitpunkt erschienen jedoch unerwartet zwei Männer in einem Fahrzeug, das keinen Autotransportanhänger mitführte. M und E beobachteten die Ankunft und schätzten die Lage neu ein. Da zwei statt einer Person erschienen waren, äußerten sie Bedenken, ob der Überfall wie geplant durchführbar sei. Hinzu kam die Unsicherheit, ob die Männer tatsächlich Kaufinteressenten seien und ob sie überhaupt Bargeld mitführten. Aus diesen Gründen brachen M und E ihr Vorhaben ab.

E wurde von einem der Männer angesprochen, leugnete jedoch jede Verbindung zu dem inserierten Fahrzeug. M trat hinzu und verwies die Männer auf Werkstätten in der Nähe. Anschließend entfernten sich M und E mit dem Fluchtfahrzeug vom Ort.

Das Landgericht hat die Tat als versuchten besonders schweren Raub in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung gewürdigt und unter Anwendung des Strafrahmens aus § 250 Abs. 2 StGB Einzelfreiheitsstrafen von fünf Jahren und zwei Monaten (M) beziehungsweise fünf Jahren und vier Monaten (E) verhängt. Eine Strafrahmenschiebung nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB hat die Strafkammer für M und E abgelehnt und dabei ausgeführt, dass „eine enorme Nähe zur Tatvollendung“ gegeben sei. Der BGH hob das Urteil im Hinblick auf die Versuchstrafbarkeit auf und verwies die Sache zurück an eine andere Strafkammer des Landgerichts.

III. Allgemeines zum strafbaren Versuch (§ 22 StGB) – insbesondere zum unmittelbaren Ansetzen

1. Versuchsaufbau

Der Versuchsaufbau richtet sich im Wesentlichen nach § 22 StGB. Für den subjektiven Tatbestand ist – historisch bedingt – der Begriff „Tatentschluss“ gebräuchlich.² Der objektive Tatbestand erfordert das „unmittelbare Ansetzen“ zur Verwirklichung des Delikts.

a) In einer Klausur beginnt die Prüfung üblicherweise mit der Feststellung, dass die Tat nicht vollendet ist und der Versuch strafbar ist. Bei Verbrechen lautet die Formulierung z.B.:

„A lebt noch, weshalb die Tat nicht vollendet ist. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus dem Verbrechenscharakter des Totschlags (§§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 2 StGB).“

Bei Vergehen etwa:

„A hat keinen neuen Gewahrsam begründet, weshalb die Tat nicht vollendet ist. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus § 242 Abs. 2 StGB.“

b) Anschließend sind die Merkmale des § 22 StGB zu prüfen: Der Versuchstäter muss sich erstens die Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale beim vollendeten Delikt vorstellen („Tatentschluss“). Maßgeblich ist seine Vorstellung von den tatsächlichen Umständen, die den Tatbestand

² Für die Klausur ist empfehlenswert, die (übliche) Bezeichnung „Tatentschluss“ allein der Überschrift oder einem Klammerzusatz vorzubehalten und sonst mit dem geltenden Gesetzestext zu arbeiten: „A müsste sich vorgestellt haben, einen Menschen zu töten“; siehe dazu *Schlehofer/Putzke/Scheinfeld*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2024, Rn. 752.

erfüllen würden. Er braucht also vollen Vorsatz sowie – soweit deliktsspezifisch vorhanden – besondere subjektive Unrechtsmerkmale. Der einzige Unterschied zum vollendeten Vorsatzdelikt: Der Täter muss nicht tatsächlich richtig liegen. Während § 16 Abs. 1 StGB „Kenntnis“ verlangt, reicht in § 22 StGB die bloße „Vorstellung“. Das ist sprachlich bewusst differenziert.³

c) Die bloße „böse“ Vorstellung genügt nicht für eine Strafbarkeit. Es braucht zusätzlich das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung – die zweite zentrale Voraussetzung des Versuchs. Diese Schwelle ist nicht rein objektiv zu bestimmen. § 22 StGB koppelt das unmittelbare Ansetzen an die Tätervorstellung: Er muss „nach seiner Vorstellung von der Tat“ unmittelbar zur Verwirklichung ansetzen.

2. Prüfschema

Aus dem Gesagten ergibt sich folgendes Prüfschema:⁴

Nichtvollendung und Strafbarkeit des Versuchs

- I. Tatbestand
 1. Tatentschluss
 2. Unmittelbares Ansetzen
- II. Rechtswidrigkeit und Schuld
- III. Ggf. (kein) Rücktritt gem. § 24 StGB
- IV. Fakultative Strafmilderung nach § 23 Abs. 2 und Abs. 3 StGB

3. Speziell: unmittelbares Ansetzen

In der Entscheidung des BGH geht es im Kern um das unmittelbare Ansetzen zum Versuch. Dazu vorab einige grundsätzliche Anmerkungen:

Die Grenze zwischen strafloser Vorbereitung und strafbarem Versuch lässt sich nicht rein objektiv bestimmen. § 22 StGB knüpft das unmittelbare Ansetzen an die Vorstellung des Täters: Er muss *nach seiner Vorstellung* zur Tat unmittelbar ansetzen. Es handelt sich also um ein objektiv-subjektives Mischmerkmal. Diesen Aspekt kann man nicht deutlich genug betonen – gerade, weil viele Studenten sich blind auf scheinbar klare Aufbauschemata verlassen, die den Versuch in einen „subjektiven“ und einen „objektiven Tatbestand“ aufspalten. Das ist zwar grundsätzlich nicht falsch, führt aber in der Praxis oft zu groben Fehlern.

Was sich der Täter zum Versuchsbeginn vorstellt, ist einerseits so lange irrelevant, wie seine Vorstellung nicht mit denjenigen Kriterien übereinstimmt, die den Versuchsbeginn objektiv näher bestimmen.⁵ Wer etwa glaubt, unmittelbar zum Tötungsversuch anzusetzen, wenn er sein Vorhaben in seinem Tagebuch notiert, der setzt nach den (von Rechtsprechung und Literatur) entwickelten Maßstäben nicht unmittelbar an. Wer sich andererseits irrig Umstände vorstellt, die nach den von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Maßstäben als unmittelbares Ansetzen gelten, der setzt unmittelbar an, mag auch die eigentliche Tatbestandsverwirklichung noch gar nicht in Sicht sein.⁶

³ Siehe *Hardtung/Putzke*, Examinatorium Strafrecht AT, 2016, Rn. 1125.

⁴ *Schlehofer/Putzke/Scheinfeld*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2024, Rn. 749.

⁵ Vgl. *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 15 Rn. 77.

⁶ Wäre es anders, gäbe es keine untauglichen Versuche, weil deren Untauglichkeit allein daraus resultiert, dass es objektiv an einer Rechtsgutsgefährdung fehlt.

Wann genau jemand unmittelbar zu einem Versuch ansetzt, dazu haben sich schon viele kluge Köpfe Gedanken gemacht. Nicht immer ist dabei etwas herausgekommen, mit dem sich wirklich etwas anfangen lässt. Als unbrauchbar erweist sich etwa, die Bejahung eines Versuchs daran zu orientieren, ob „der Verbrechensvorsatz die Feuerprobe der kritischen Situation bestanden“⁷ oder ob der Täter „subjektiv die Schwelle zum ‚Jetzt geht es los‘ überschritten“⁸ habe. Beide Umschreibungen eignen sich nicht für eine überzeugende Subsumtion.⁹ Nichtsdestotrotz greift vor allem der BGH gern auf die zuletzt genannte Formulierung zurück. Allerdings kombiniert er sie mit weiteren Kriterien. So heißt es etwa:

„Das Versuchsstadium erstreckt sich [...] auf Handlungen, die in ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen sollen oder die in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen. Dies ist der Fall, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum ‚jetzt geht es los‘ überschreitet und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung ansetzt, so dass sein Tun ohne Zwischenakte in die Erfüllung des Tatbestandes übergeht.“¹⁰

Als Indiz für das Überschreiten der Versuchsschwelle wertet der BGH in einigen Entscheidungen auch, ob es nach der Vorstellung des Täters bereits zu einer konkreten Gefährdung des Rechtsguts gekommen ist.¹¹

Wer eine Versuchsstrafbarkeit prüfen will, muss diese Umschreibung kennen. Es reicht allerdings auch, sich die entscheidenden Kriterien einzuprägen: den räumlich-zeitlichen Zusammenhang, etwaige (wesentliche) Zwischenakte und die Gefährdung des Rechtsguts. Diese Gesichtspunkte lassen sich in der Argumentation gezielt und sinnvoll einsetzen.

In der Strafrechtswissenschaft wird etwa darauf abgestellt,

- ob das Rechtsgut nach der Vorstellung des Täters unmittelbar gefährdet ist („Gefährdungstheorie“),¹²
- ob der Täter nach seiner Vorstellung eine unmittelbare Gefahr der Tatbestandsverwirklichung schafft, die Tatbestandsverwirklichung m.a.W. sekundennah, wahrhaft „unmittelbar“ bevorsteht („Unmittelbarkeitstheorie“)¹³,

⁷ Bockelmann, JZ 1954, 468 (473); zustimmend Otto, NJW 1976, 578 (579).

⁸ BGHSt 26, 201 (203); 28, 162 (163); BGH NStZ 2008, 465 (466); dazu Hardtung, NStZ 2003, 261 (262).

⁹ Ausführlich dazu Putzke, JuS 2009, 985 (986).

¹⁰ BGH NStZ 2001, 415 (416); BGH NJW 2002, 1057; ähnlich BGHSt 48, 34 (35 f.) = NJW 2003, 150 (152 f.); BGHSt 40, 257 (268) = NJW 1995, 204 (206); BGH NStZ 2008, 209; BGH NStZ 2008, 409 (410); dazu Miebach/Feilcke, NStZ 2007, 496 (497 f.).

¹¹ Vgl. BGHSt 40, 257 (269) = NJW 1995, 204 (206); BGHSt 43, 177 (180) = NStZ 1998, 241 (242); BGH NJW 2002, 1057.

¹² Vgl. Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 22 Rn. 31, 42; Otto, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. 2004, § 18 Rn. 30, 38 ff.; alle Theorien kumulativ heranziehend Kaspar, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 8 Rn. 23 ff.

¹³ So Herzberg/Putzke, in: FS Szwarc, 2009, S. 215 ff.; grundlegend dazu Hoffmann-Holland, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 22 Rn. 124 ff.; Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 72. Aufl. 2025, § 22 Rn. 10.

- ob der Täter eine Handlung vornimmt, die nach dem Tatplan der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals unmittelbar vorgelagert ist und im Falle des ungestörten Fortgangs ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll („Zwischenaktstheorie“)¹⁴ oder
- ob es nach der Vorstellung des Täters zwischen dem Verhalten und der Tatbestandsverwirklichung einen engen zeitlichen Zusammenhang gibt und der Täter auf die Opfer- oder Tatbestandssphäre einwirkt („Sphärentheorie“ oder „konkretisierte Teilaktstheorie“).¹⁵

Wer im Studium einen juristischen Sachverhalt in einer Klausur zu bearbeiten hat, sollte – jedenfalls nicht in einer gutachterlichen Prüfung in einer Juraklausur – angesichts der vielen unterschiedlichen Ansätze keinen Meinungsstreit ausfechten. Vielmehr kann er es wie der BGH machen, der alle Kriterien – manchmal kumulativ – aufgreift und damit gewissermaßen Schöpfer und Vertreter einer „Vereinigungslehre“ ist. Folgende Formulierung empfiehlt sich für eine Klausur:

A müsste nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt haben. Dies ist zu bejahen, wenn er subjektiv die „Schwelle zum ‚Jetzt geht es los‘“ überschritten hat, was dann der Fall ist, wenn nach seiner Vorstellung bis zur Tatbestandsverwirklichung keine wesentlichen Zwischenschritte mehr erforderlich sind (sog. Zwischenaktstheorie) oder sich – nach seiner Vorstellung – das Rechtsgut in unmittelbarer Gefahr befindet (Gefährdungstheorie). [...]

Die allgemeinen Maßstäbe sind damit umrissen. Wie diese im konkreten Fall angewendet werden und ob die Entscheidung des Gerichts sich überzeugend in diesen Rahmen einfügt, ist nun Gegenstand der folgenden Analyse.

IV. Darstellung der Entscheidung

Der BGH hob den Freispruch des Landgerichts teilweise auf, weil dessen rechtliche Würdigung nicht tragfähig sei. Insbesondere genügten die Feststellungen des Landgerichts nicht, um ein unmittelbares Ansetzen zum Versuch i.S.d. § 22 StGB zu bejahen. Wörtlich heißt es dazu:

„Die Würdigung des Landgerichts hält rechtlicher Prüfung nicht stand. Die getroffenen Feststellungen belegen nicht, dass die Angeklagten die Schwelle zum Versuch überschritten. Dies versteht sich angesichts der Gesamtumstände auch nicht von selbst.“¹⁶

Der BGH stellt klar, dass das Versuchsstadium nicht bereits mit bloßen Vorbereitungshandlungen beginne. Entscheidend sei, ob der Täter nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Dies bedeutet:

¹⁴ Grundlegend *Rudolphi*, JuS 1973, 20 (23 ff.); *Hardtung*, NStZ 2003, 261 (262); wohl auch *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 31 Rn. 18; *Valerius/Ruppert*, Examenskurs Strafrecht, 2023, § 10 Rn. 21 ff.; *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, § 42 Rn. 1219 ff.; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 34 Rn. 21 ff.

¹⁵ Siehe *Roxin*, in: FS Herzberg, 2008, S. 341 (347 ff.) m.w.N.; ebenso etwa *Jäger*, Examensrepetitorium Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, Rn. 442; *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 25/68 f.; *Schlehofer*, Vorsatz und Tatabweichung, 1996, S. 86 f.

¹⁶ BGH BeckRS 2025, 13109 Rn. 8 – auch zu den folgenden Zitaten.

„Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt (§ 22 StGB). Dafür ist nicht erforderlich, dass der Täter bereits ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Es genügt, dass er Handlungen vornimmt, die nach seinem Tatplan der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals vorgelagert sind und in die Tatbestandshandlung unmittelbar einmünden, die mithin – aus der Sicht des Täters – das geschützte Rechtsgut in eine konkrete Gefahr bringen.“

In diesem Zusammenhang betont der 3. *Strafsenat* erneut die gefestigte Rechtsprechung:

„Dementsprechend erstreckt sich das Versuchsstadium auf Handlungen, die im ungestörten Fortgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen sollen oder die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen. Dies ist der Fall, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum ‚jetzt geht es los‘ überschreitet und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung ansetzt, so dass sein Tun ohne Zwischenakte in die Tatbestandserfüllung übergeht.“

Diese Maßstäbe seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt. M und E hätten zwar verschiedene Vorbereitungshandlungen unternommen, etwa das Anlocken des Opfers und das Bereitstellen eines Fahrzeugs, jedoch lasse das Urteil offen, ob sich das Opfer bereits in unmittelbarer Nähe befand oder ob es weiterer Zwischenschritte bedurft hätte. Wörtlich heißt es dazu:

„Hieran gemessen können die Aktivitäten der Angeklagten lediglich Vorbereitungshandlungen gewesen sein, die den Tatbestand der Verabredung eines Verbrechens erfüllen mögen (§ 30 Abs. 2 StGB), nicht aber dessen Versuch. Denn nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen bleiben die zeitlichen und räumlichen Verhältnisse sowie das Vorstellungsbild der Angeklagten letztlich unklar.“

Insbesondere sei zu wenig dazu festgestellt worden, wie weit das potenzielle Opfer dem geplanten Überfallort bereits genähert war und ob es nach dem Tatplan der Angeklagten überhaupt schon in die Gefahrenzone geraten war. Auch in subjektiver Hinsicht sei unklar geblieben, ob E bereits zur Tatausführung entschlossen war. Der BGH führt aus:

„So bleibt unklar, ob E. nach seiner Vorstellung zum Zeitpunkt des Abbruchs bereits die Schwelle zum ‚jetzt geht es los‘ überschritten hatte. Dagegen spricht, dass er durchgehend mit M. telefonierte, für einen sofortigen Angriff also offenbar noch nicht präpariert war.“

Zudem sei bemerkenswert, dass E nicht sicher wusste, wer von den beiden Männern überhaupt das Ziel des Überfalls sein sollte. Dies spreche dafür, dass eine Entscheidung zur konkreten Tatausführung noch ausstand.

Die Einschätzung des Landgerichts, wonach keine weiteren wesentlichen Zwischenschritte mehr erforderlich gewesen seien, weist der BGH mit deutlicher Kritik zurück:

„Soweit das Landgericht die Kontaktaufnahme des einen Mannes mit E. als Beleg dafür angeführt hat, dass es ‚nach dem Plan der Angeklagten ... in diesem Moment keine weiteren wesentlichen Zwischenschritte geben‘ sollte, mithin die Schwelle zum ‚jetzt geht’s los‘ bereits überschritten war [...],

hat es verkannt, dass die Angeklagten ihren Tatplan verworfen hatten, bevor der Interessent E. ansprach.“

Insgesamt macht der BGH deutlich, dass die Schwelle zum Versuch in dieser Situation weder objektiv noch subjektiv überschritten worden sei. Damit lag – soweit feststellbar – keine Versuchsstrafbarkeit vor, wohl aber möglicherweise eine Verabredung zu einem Verbrechen nach § 30 Abs. 2 StGB.

V. Abschließende Bewertung der Entscheidung

Zu Recht überspringt der BGH die Frage, ob E und M überhaupt schon den nötigen „Tatentschluss“ hatten. Dem bloß zur Tat Geneigten soll nämlich – so die übliche Sicht – der „unbedingte Handlungswille“ und also die „Vorstellung von der Tatbestandsverwirklichung“ fehlen. Das kann man mit guten Gründen infrage stellen.¹⁷ Denn auch bei einer bloßen Tagneigung lässt sich ja die „Vorstellung von der Tatbestandsverwirklichung“ schon bejahen. Richtig ist, dieses „Problem“ beim unmittelbaren Ansetzen zu verorten, nämlich den bei bloßer Tatneigung fehlenden nötigen „Willensimpuls“ als fehlenden notwendigen Zwischenakt festzustellen.

Zutreffend ist der „unbedingte Handlungswille“ keine eigenständige Voraussetzung im Rahmen der Tätervorstellung zur Tatbestandsverwirklichung. Vielmehr ist dieses Merkmal integraler Bestandteil der Prüfung, ob der Täter nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hat. Maßgeblich ist dabei, wie nah und wahrscheinlich der entscheidende Ausführungsschritt aus Tätersicht bereits war.

Bezogen auf das unmittelbare Ansetzen betritt der BGH mit seiner Entscheidung kein Neuland, sondern orientiert sich an den von der Rechtsprechung üblicherweise herangezogenen Grundsätzen zum unmittelbaren Ansetzen. Der 3. *Strafsenat* stellt klar, dass weder bloße Vorbereitungshandlungen noch ein allgemeiner Tatentschluss genügen, um das Versuchsstadium zu eröffnen. Entscheidend ist, ob der Täter nach seiner Vorstellung die Schwelle zur Tatbestandsverwirklichung überschritten hat, und zwar so, dass sein Tun – auf Basis seiner Vorstellung (!) – im ungestörten Fortgang unmittelbar zur Rechtsgutsverletzung führen soll oder das Rechtsgut unmittelbar gefährdet.

Der BGH betont zu Recht: Die Kriterien (keine Zwischenakte, räumlich-zeitlicher Zusammenhang, unmittelbare Gefährdung des Rechtsguts) dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind stets im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls zusammenzuführen. Diese Gesamtschau schützt davor, einzelne Indizien überzubewerten oder vorschnell eine strafbare Handlung anzunehmen, wo lediglich Tatgeneigntheit oder Planung vorlag.

Für die strafrechtliche Praxis – insbesondere für die Verteidigung – ergibt sich daraus eine klare Linie: In Fällen, in denen die Schwelle zum Versuch in Rede steht, sollte systematisch herausgearbeitet werden, welche Zwischenschritte nach der Vorstellung des Mandanten noch offen waren und welche Distanz zwischen Planung und Ausführung bestand. Hätte es noch eines zusätzlichen Willensimpulses bedurft, um das Rechtsgut in unmittelbare Gefahr zu bringen? Bei mehreren Beteiligten ist zudem zu prüfen, ob wirklich einer von ihnen bereits zur Ausführungshandlung angesetzt hat und ob dieses Ansetzen den anderen überhaupt zugerechnet werden kann. Denn obwohl Mittäter (auf Basis der Gesamtbetrachtungslehre)¹⁸ grundsätzlich gemeinsam ins Versuchsstadium eintreten,

¹⁷ Siehe *Hardtung/Putzke*, Examinatorium Strafrecht AT, 2016, Rn. 1143.

¹⁸ BGH BeckRS 2025, 13109 Rn. 8: „Mittäter treten einheitlich in das Versuchsstadium ein, sobald einer von ihnen zur tatbestandlichen Ausführungshandlung ansetzt.“

setzt dies ein eindeutiges Verhalten voraus, welches die Schwelle objektiv und subjektiv überschreitet.

Für Studenten gilt: Wer in einer Klausur die Versuchsstrafbarkeit prüft, sollte sich nicht vorschnell auf schematische Formeln wie das Überschreiten der Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ verlassen. Diese Formel hat als „Aufhänger“ zwar ihren Platz, trägt aber nur im Zusammenhang mit „echten“ Kriterien und den konkreten Umständen des Falles dem Tatbestandmerkmal des unmittelbaren Ansetzens Rechnung. Entscheidend ist die saubere Subsumtion unter die „echten“ Kriterien – fehlende Zwischenschritte, räumlich-zeitlicher Zusammenhang, unmittelbare Gefährdung des Rechtsguts – eingebettet in eine Gesamtwürdigung des Geschehens aus Tätersicht.

Meinungsstreitigkeiten zu Theorien (Gefährdungstheorie, Zwischenakttheorie etc.) müssen nicht ausgewälzt werden. Es reicht, wenn die einschlägigen Kriterien benannt und in der Argumentation zielgerichtet eingesetzt werden. Wer dann zeigt, dass er die maßgeblichen Indikatoren nicht isoliert, sondern im Gesamtzusammenhang betrachtet, liegt methodisch richtig und punktet.